

Verordnung
über Naturdenkmäler
im Gebiet des Landkreises Kronach

Vom 02.08.1999 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 115), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 102) und Verordnung vom 13.11.2008 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 191)

Auf Grund von Art. 9, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Bäume werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.
- (2) ¹Die Lage der Naturdenkmäler ist aus Übersichtskarten, Maßstab 1 : 25 000, und aus Karten, Maßstab 1 : 5 000, ersichtlich. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Umgebungsschutz

- (1) ¹Zur Sicherung der Naturdenkmäler wird neben den Bäumen selbst auch ihre Umgebung in einem Umkreis von 7 m unter Schutz gestellt. ²Der Umkreis wird am jeweiligen Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. ³Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. ⁴Bei mehrstämmigen Bäumen wird der Stammumfang an den jeweils am weitesten außenliegenden Stämmen gemessen.
- (2) Soweit in der geschützten Umgebung bauliche Anlagen stehen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden waren, endet der Umgebungsschutz an diesen baulichen Anlagen.

§ 3
Verbote

¹Es ist verboten, die Naturdenkmäler (§ 1) zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder deren mitgeschützte Umgebung (§ 2) zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. geschützte Bäume auszuasten, Zweige abubrechen, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonstwie das Wachstum oder die Gesundheit der Bäume zu stören;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
4. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte auch nur vorübergehend zu errichten oder aufzustellen;

5. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, landwirtschaftliche Geräte oder andere Sachen auch nur vorübergehend abzustellen oder zu lagern;
6. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten;
7. Aufschriften anzubringen;
8. Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind und unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden;
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
3. der Betrieb, die Instandsetzung, die Erneuerung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der Unterschutzstellung, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 6 Anzeigepflicht

¹Die Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. ²Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. ³Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder seine geschützte Umgebung verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 Ziffn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.*) ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Kronach vom 20. August 1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach Nr. 34/82 S. 107, ber. in Nr. 20/83 S. 53), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1987 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach Nr. 3/87 S. 7), außer Kraft.

*) in Kraft getreten am 17.08.1999

Anlage

zur Verordnung über Naturdenkmäler im Gebiet des Landkreises Kronach
vom 02.08.1999, Nr. 320 – 173/6

Nr. der Naturdenkmäler	Bezeichnung Art	Angaben über die Lage der Naturdenkmäler		
		Gemeinde	Flur-Nr. Gemarkung	Lage
476/001	Bierbergeiche <i>Quercus robur</i>	Kronach	441 Knellendorf	200 m nördlich von Bierberg im Feld
476/002	Rosenhoflinde <i>Tilia cordata</i>	Kronach	303 Dörfles	im Südosten des Rosenhof- gartens
476/003	Tanzlinde <i>Tilia cordata</i>	Kronach	80 Fischbach	an der Südgrenze des Schlossgartens
476/004	Nageler Eichen 3 x <i>Quercus robur</i>	Küps	504 Oberlangenstadt	am Südwesthang der Fasanerie Nagel
476/005	Tüschnitzer Eiche <i>Quercus robur</i>	Küps	32/5 Tüschnitz	an der KC 13 mitten in Tüschnitz
476/006	Wendelineiche <i>Quercus robur</i>	Küps	448 Burkersdorf	am Gutshof in Emmersheim
476/007	Dorflinde <i>Tilia cordata</i>	Küps	648 Oberlangenstadt	Dorfplatz in Hummenberg
476/009	Friedenseiche <i>Quercus robur</i>	Marktrodach	108 Seibelsdorf	am Kriegerdenkmal in Seibelsdorf
476/010	Große Buche <i>Fagus sylvatica</i>	Mitwitz	502 Leutendorf	am Waldrand östlich von Häusles
476/011	Die 4 Schwestern 4 x <i>Fagus sylvatica</i>	Mitwitz	133 Kaltenbrunn	im oberen Öfelsgraben am Weg zur Heunischenburg
476/012	Maurerseiche <i>Quercus Robur</i>	Stockheim	22 Neukenroth	am Schulhof von Neukenroth
476/014	Kremnitztanne <i>Abies alba</i>	Teuschnitz	424 Wickendorf	ca. 100 m südwestlich der Finkenmühle
476/015	Haßlachbuche <i>Fagus sylvatica</i>	Teuschnitz	225 Haßlach b. T.	vor dem Betriebsgebäude Petz Elektro GmbH
476/016	Dobertanne <i>Abies alba</i>	Tschirn	1027 Tschirn	im oberen Dobertal an der bay.-thür. Grenze
476/017	Wildenberger Linde <i>Tilia cordata</i>	Weißbrunn	1034 Weißbrunn	am alten Kirchweg von Wilden- berg nach Weißbrunn
476/018	Hofeibe <i>Taxus baccata</i>	Wilhelmsthal	21 Eibenberg	im Hof von Eibenberg Nr. 34

